

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP / Sachsen-Anhalt e.V. Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Kultusministerium Sachsen-Anhalt Herrn Abteilungsleiter Geyer Turmschanzenstr. 32 39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 23.07.2013

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Förderung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf an Schulen; Ihr Schreiben vom 03.07.13

Sehr geehrter Herr Geyer,

namens des VDP Sachsen-Anhalt gebe ich die nachfolgende Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungs-Entwurf (hier eingegangen am 08.07.13) ab. Dabei beziehe ich vor allem die rechtlichen Vorgaben zur sonderpädagogischen Förderung an Ersatzschulen aus dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA) und der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) mit ein. Aufgrund der Zusendung des VO-Entwurfes kurz vor Beginn der Sommerferien war es mir leider nicht mehr in dem eigentlich erforderlichen Maße möglich, auch die Hinweise unserer Mitgliedsschulen aus pädagogischer bzw. praktischer Sicht entsprechend zu berücksichtigen.

Bevor ich nun zu unserer konkreten Stellungnahme komme, möchte ich gern auch noch einmal darauf hinweisen, dass es aus unserer Sicht nicht nur einen besonderen Unterstützungsbedarf für die Schüler/innen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten i.S. von § 3 Abs. 2 des VO-Entwurfes geben sollte, sondern auch für Schüler/innen mit (teilweise differenzierten) Hochbegabungen. Dies sollte ebenfalls geregelt und gleichzeitig fester Bestandteil der Lehreraus- und –weiterbildung werden.

Der vorliegende VO-Entwurf wird vom Grundsatz her vom VDP Sachsen-Anhalt auch wegen seiner besseren Übersichtlichkeit begrüßt.

Aus unserer Sicht folgt hieraus aber auch ein dringender Modifizierungsbedarf im SchulG-LSA und in der SchifT-VO, soweit die Schulen in freier Trägerschaft (hier die Ersatzschulen) mit der Förderung von Schüler/innen mit besonderen Unterstützungsbedarfen befasst sind. Diesbezüglich verweise ich in der <u>Anlage</u> zu dieser Stellungnahme auch auf meine

#### VDF

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a 39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0 F: 0391 / 731916-1

VDP.LSA@t-online.de www.vdp-sachsen-anhalt.de

#### Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Konto-Nr.: 107 334 00 BLZ: 120 300 00

#### Vereinsregister

Amtsgericht Stendal VR 11611 Ausarbeitung vom 19.04.13 zur bisherigen Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an den Ersatzschulen bzw. zur Darstellung der Rahmenbedingungen, unter denen die Ersatzschulen, die den GU bereits durchführen, derzeitig arbeiten müssen.

# Zum vorliegenden VO-Entwurf:

# a.) § 2: Ziele und Aufgaben

Die beschriebenen Ziele und Aufgaben der Förderung von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfen teilt der VDP Sachsen-Anhalt vom Grundsatz her.

Es muss allerdings festgestellt werden, dass die in den Abs. 2 + 3 dargestellten Aufgaben der Lehrkräfte von diesen bisher oftmals noch nicht in der erforderlichen Qualität, Differenziertheit und Intensität wahrgenommen werden können, weil die an den staatlichen und freien (Regel-) Schulen in unserem Bundesland vorhandenen Lehrkräfte in der Regel nicht über die hierfür erforderliche Ausbildung verfügen. Für die freien Schulen kommt erschwerend hinzu, dass diese vom Grundsatz her nicht – wie die staatlichen Schulen – von Versetzungen / Abordnungen von ausgebildeten Förderschullehrkräften an die Regelschulen profitieren können.

Um die Regelungen des § 2 tatsächlich in der Zukunft flächendeckend umsetzen zu können, ist es aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt beispielsweise unbedingt notwendig, die Kapazitäten für die Lehrerausbildung im Bereich Förderschulpädagogik deutlich zu erhöhen, in allen Lehrerausbildungen das Element des Gemeinsamen Unterrichts frühzeitig zu verankern sowie nachhaltigere Qualifizierungen für die vorhandenen Lehrkräfte der staatlichen <u>und</u> freien Schulen vorzusehen.

### b.) § 3 : Sonderpädagogischer Förderbedarf

Zu den in Abs. 2 aufgeführten sieben sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sollte in jedem Fall als Nr. 8 der Förderschwerpunkt "Autismus" hinzugefügt werden (keine "Kann"-Regelung).

Aus der Sicht der freien Schulen ist es zudem problematisch, dass die Schulverwaltung bei der Berechnung der Finanzhilfesätze für den Gemeinsamen Unterricht bereits seit dem Schuljahr 2010/11 keine Unterscheidung mehr nach den in der VO eigentlich verbindlich vorgesehenen Förderschwerpunkten vornimmt, sondern nur noch differenziert zwischen dem Förderschwerpunkt "Lernbehinderung" und "sonstigen Förderschwerpunkten" (s. auch Erläuterung im Anhang zu dieser Stellungnahme). Sachgerechter – gerade auch mit Blick auf die individuell zu fördernden Schüler/innen – wäre es nach unserer Auffassung, bei der künftigen Berechnung der Finanzhilfesätze wieder auf das Verfahren zurückzugreifen, wie es bis zum Schuljahr 2009/10 seitens der Schulaufsicht gehandhabt worden ist.

## c.) § 4: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die in Abs. 1 vorgesehenen Fristen sind nach unserer Auffassung nicht ausreichend, vielmehr muss es möglich sein, dass MSDD und Landesschulamt in dringenden Fällen kurzfristig auch außerhalb der vorgesehenen Fristen entscheiden (z.B. beim plötzlichen Auftreten langfristiger Krankheiten).

Damit der MSDD in der notwendigen Qualität und Quantität die erforderlichen Entscheidungen treffen kann, ist es aus unserer Sicht notwendig, diesen personell weiter aufzuwerten.

Für hoch problematisch hält es der VDP Sachsen-Anhalt, dass das Fördergutachten laut Abs. 4 nur den "dominanten" Förderschwerpunkt enthalten soll. Um das betroffene Kind optimal fördern zu können, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, im Fördergutachten alle beim Kind festgestellten Förderschwerpunkte festzuhalten und hierfür die individuell erforderlichen Fördermaßnahmen vorzusehen. Auch diesbezüglich verweise ich auf die weitere Darstellung in der als Anlage beigefügten Ausarbeitung (hier S. 4).

# d.) § 5: Unterricht und Stundentafel

Die in Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeiten des Unterrichts in Lerngruppen, Kursen oder Kleingruppen unterstützt der VDP Sachsen-Anhalt.

Hierfür müssen dann aber auch zusätzliche Stundenzuweisungen in dem tatsächlich erforderlichen Rahmen vorgenommen werden. Die bisherige Praxis, für jedes Kind mit einem festgestellten Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht lediglich zwei (bei freien Schulen sogar nur 1,8) zusätzliche Lehrerwochenstunden vorzusehen, ist aus unserer Sicht in aller Regel nicht ausreichend. Dies gilt erst recht für Kinder, bei denen mehrere Förderschwerpunkte diagnostiziert wurden.

# e.) § 6: Zeugnisse und Leistungsbewertung

Zu Abs. 2 wäre eine Klarstellung begrüßenswert, in welcher Form die vorgenommenen Leistungsbewertungen bei abweichenden Bewertungsmaßstäben ausgewiesen werden sollen.

Um im Gemeinsamen Unterricht die Vorgaben des Abs. 5 (Unterrichtung von Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung unterhalb der curricularen Vorgaben für die Grund- und Sekundarschulen) qualitätsgerecht umsetzen zu können, bedarf es eines entsprechend qualifizierten Personals und ausreichender gesonderter Stundenzuweisungen. Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen unter a.) und d.).

## f.) § 8: Überregionale ambulante und mobile Angebote

Hier stellt sich für den VDP Sachsen-Anhalt die Frage, inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 dargestellten ambulanten und mobilen Angebote auch für die entsprechend betroffenen Schüler/innen, die Schulen in freier Trägerschaft besuchen, nutzbar sind und vorgehalten werden.

## g.) § 9: Gemeinsamer Unterricht

Hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen für die insbesondere in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene zielgleiche oder zieldifferente Förderung verweise ich vor allem mit Blick auf die Schulen in freier Trägerschaft auf meine Ausführungen unter a.), b.) und d.).

Richtigerweise ergibt sich aus <u>Abs. 5</u>, welche zusätzlichen Bedingungen erforderlich sind, um den Gemeinsamen Unterricht an den Regelschulen im Sinne der betroffenen Kinder qualitätsgerecht umsetzen zu können. Dazu gehört demzufolge nicht nur eine entsprechende personelle, sondern auch eine erweiterte sächliche und bauliche Ausstattung. Dem steht jedoch der bisherige Umgang des Gesetz- und Verordnungsgebers mit den Ersatzschulen, die den Gemeinsamen Unterricht bereits praktizieren, erheblich entgegen:

Nach § 18 a Abs. 5 SchulG-LSA beträgt der Sachkostenzuschuss für die Schüler/innen von freien Regelschulen 16,5 Prozent des Personalkostenzuschusses, bei freien Förderschulen hingegen wegen des erhöhten Sachaufwandes (richtigerweise) 26,5 Prozent. Hieraus schlussfolgert die Schulverwaltung, dass für die Schüler/innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die den Gemeinsamen Unterricht an einer freien Regel-Schule besuchen, auch nur der 16,5-prozentige Sachkostenzuschuss vorzusehen ist (also genauso wie für die Kinder ohne den entsprechenden Förderbedarf). Würden sich die Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf aber statt für den Gemeinsamen Unterricht für den Besuch einer Förderschule in freier Trägerschaft entscheiden, würde für das Kind von der Schulverwaltung ein 26,5-prozentiger Sachkostenzuschuss vorgesehen werden.

Die beabsichtigte VO-Regelung in Abs. 5 deutet darauf hin, dass hinsichtlich des Sachkostenzuschusses für den Gemeinsamen Unterricht an Ersatzschulen entweder die bisherige Auslegung des § 18a Abs. 5 SchulG-LSA durch die Schulverwaltung fehlerhaft ist oder der Gesetzgeber sehr zeitnah eine Novellierung der genannten Gesetzesnorm so vornehmen muss, dass der Sachkostenzuschuss sowohl für Schüler/innen, die freie Förderschulen besuchen, als auch für solche, die am Gemeinsamen Unterricht in freien Regel-Schulen teilnehmen, jeweils 26,5 Prozent des (gesamten) Personalkostenzuschusses betragen muss. Alles andere wäre eine wohl verfassungswidrige Ungleichbehandlung der betroffenen Schüler/innen.

Hinzu kommt, dass nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 S.3 SchifT-VO exklusiv für Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt "Lernen" überhaupt kein Sachkostenzuschuss auf den pauschalen (Personal-)Kostenzuschuss für die

sonderpädagogische Förderung gewährt werden soll. Diese Regelung dürfte in jedem Fall gegen die Vorgabe des § 18a Abs. 5 SchulG-LSA verstoßen. Zur weiteren Erläuterung verweise ich erneut auf meine Darstellungen in der als Anhang beigefügten Ausarbeitung (s. dort Pkt. 3).

Nach unserer Auffassung muss unter Berücksichtigung der Regelungen des § 18a Abs. 5 SchulG-LSA i.V.m. § 9 Abs. 5 des vorliegenden VO-Entwurfes der Wortlaut des § 9 Abs. 3 Nr. 5 S. 3 SchifT-VO wie folgt gefasst werden:

"Der anteilig gewährte Sachkostenzuschuss für die sonderpädagogische Förderung beträgt 26,5 v. H. des Zuschusses nach Satz 2."

# h.) § 10: Förderschulen

Nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt sollte es auch weiterhin dem Elternwillen überlassen bleiben, ob ihr Kind mit den diagnostizierten Förderschwerpunkten "Lernen" oder "Sprache" (bei beiden Förderschwerpunkten ist eine Feststellung des entsprechenden Förderbedarfs auf Antrag der Personensorgeberechtigten auch schon vor dem Schuleintritt möglich, s. § 4 Abs. 2 S. 1 des VO-Entwurfes) bereits ab Klasse 1 eine entsprechende Förderschule besuchen soll oder erst ab Klasse 3 (letzteres will im Grundsatz der VO-Entwurf, s. Abs. 4 und 5).

Klar ist es aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt auch, dass die aktuell in der Schuleingangsphase an den Grundschulen vorgesehene **präventive Förderung** aller Schüler/innen zur Vermeidung des Entstehens von Förderbedarfen nicht für die Schüler/innen ausreichend sein kann, für die bereits vor dem Schuleintritt oder im Laufe der Schuleingangsphase ein oder mehrere Förderschwerpunkt(e) im Sinne von § 3 Abs. 2 des VO-Entwurfes festgestellt wurden.

### i.) Weiteres

Die im VO-Entwurf vorgesehenen ergänzenden Fördermöglichkeiten nach den §§ 11 bis 14 sind ohne Einschränkung auch für die Förderschüler/innen vorzusehen (bzw. entsprechend bei der Finanzhilfeberechnung zu berücksichtigen), die eine Förderschule in freier Trägerschaft besuchen.

Die Berichtspflicht für die Förderzentren (s. VO-Entwurf, § 15) sollte in kürzeren Zeiträumen (z.B. alle drei Jahre) vorgesehen werden.

Die VO sollte zudem auch transparentere Regelungen zur präventiven sonderpädagogischen Förderung in der Schuleingangsphase beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Banse Geschäftsführer

### **Anlage**